

Bekanntmachung

Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Janssen Energieversorgung GmbH & Co. KG, Zollstraße 29, 26899 Rhede (Ems) plant auf dem Grundstück Gemarkung Rhede (Ems), Flur 69, Flurstück 50/1, die Änderung einer Biogasanlage durch Austausch der Abdeckung des Gärrestspeichers (D = 31,42 m (Bodenplatte), H = 6,00 m) gegen ein Tragluftdach (Höhe Außenmembrane 5,30 m, Höhe Innenmembrane 4,30 m), die Errichtung und den Betrieb einer Separation, die Errichtung und den Betrieb eines Gärrestrockners sowie die Änderung der Inputstoffe. Die Gesamtanlage soll weiterhin unverändert eine Kapazität von 499 kW elektrische Leistung, 1.235 kW Feuerungswärmeleistung und 2,093 Mio. Nm³/a Rohbiogas haben.

Für dieses Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 i.V.m. § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 1.11.1.1 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Bei dem Plangebiet handelt es sich nicht um ein Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte bzw. einen Zentralen Ort im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG).

Unter Berücksichtigung der Größe und Ausgestaltung des Vorhabens sowie der Nutzung natürlicher Ressourcen wie Fläche und Boden ist hervorzuheben, dass es sich um die Änderung einer bereits bestehenden Biogasanlage handelt. Es erfolgt nur eine geringfügige Neuversiegelung der Flächen von voraussichtlich ca. 22,5 m².

Im Hinblick auf die Qualitätskriterien ist hervorzuheben, dass Böden mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt nicht betroffen sind. Erdarbeiten fallen voraussichtlich in einem Umfang von ca. 30 m³ an. Das Vorhaben hat weder negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild noch auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, die das Vorkommen von Tier- und Pflanzenpopulationen und die biologische Vielfalt einschließt.

Nachteilige Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt sind nicht ersichtlich.

Im Hinblick auf den Standort des Vorhabens war damit festzustellen, dass besondere Schutzkriterien im Sinne der Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG im Plangebiet nicht vorhanden bzw. durch das Vorhaben potentiell nicht betroffen sind.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 17.02.2021

Landkreis Emsland
Der Landrat